

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 7

§ 18 Abs. 3 Satz 1 der Satzung beinhaltet die Möglichkeiten, Aktionärsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dieser sah bisher vor, dass die Ausübung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation ausgenommen ist. Diese Ausnahme soll nunmehr gestrichen werden, um die Satzung der Gesellschaft den technischen Möglichkeiten anzupassen.

* * *